

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung

30.09.2016

Aufgrund der engen Terminsetzung ist es nicht möglich, das Gesetzeswerk in allen Details zu diskutieren. Wir behalten uns deshalb vor, zu einem späteren Zeitpunkt Positionierungen zu weiteren Gesetzesinhalten nachzureichen. Vor diesem Hintergrund nimmt der DGB zu dem am 26.9.2016 veröffentlichten Referentenentwurf des BMWi wie folgt Stellung:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Struktur-, Industrie- und Dienstleistungspolitik

Frederik Moch
Abteilungsleiter

Zur Regelung der Eigenversorgung im Erneuerbare-Energien-Gesetz:

frederik.moch@dgb.de

Telefon: 030 - 240 60 576
Telefax: 030 - 240 60 677

Der DGB begrüßt, dass auch künftig für Bestandsanlagen der industriellen Eigenversorgung keine EEG-Umlage fällig wird. Damit wird endlich der vom DGB geforderte Vertrauensschutz gesetzlich umgesetzt. Dieser Schritt schafft die notwendige Planungssicherheit für Unternehmen und Beschäftigte und sichert industrielle Wertschöpfung insbesondere in energieintensiven Branchen.

Zur Anpassung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes:

Da diese Genehmigung aufgrund der inzwischen mehr als neun Monate dauernden Ungewissheit dringend notwendig ist, um diesen für die KWK-Betreiber und die damit verbundenen Beschäftigten unhaltbaren Zustand zu beenden und endlich Rechtssicherheit herzustellen, sollte der beihilferechtlich relevante Teil der Anpassung der Privilegierung der stromkostenintensiven Unternehmen bei den Förderkosten des KWKG an die europäischen Umwelt- und Energiebeihilferichtlinien unverzüglich verabschiedet werden. Die Übertragung der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2017 auf das KWKG erscheint als ein hierfür geeigneter Schritt.

Wir gehen davon aus, dass mit der Ankündigung dieses Schrittes die mehr als neun Monate andauernde Blockade der Förderung der hocheffizienten KWK, der Wärmeleitungen und der Speicher nach dem KWKG 2015 beendet ist und die festgelegten Zahlungen rückwirkend vom 1.1.2016 unverzüglich erfolgen. Auch zu begrüßen ist, dass die Regelungen des KWKG 2015 für die Förderung des Baus und der Modernisierung von hocheffizienten KWK-Anlagen, die auf weniger als 1 MW und mehr als 50 MW elektrischer Leistung ausgelegt sind, für den Geltungszeitraum des KWKG 2015



unverändert gelten sollen. Damit ist für derartige Anlagen Rechtssicherheit gegeben, sodass Investitionen realisiert und damit zahlreiche Arbeitsplätze insbesondere in größeren regionalen und kommunalen EVU gesichert werden können.

Fundamentale Kritik haben wir am zweiten Teil des vorliegenden Gesetzentwurfes, der Vorschrift der Ausschreibung für Bau und Modernisierung von KWK-Anlagen (genauer hocheffizienten KWK-Anlagen) zwischen 1 und 50 MW elektrischer Leistung ab 2017. Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass Ausschreibungsverfahren isoliert für KWK-Anlagen, die ins öffentliche Netz einspeisen, aufgrund der engen Koppelung mit dem Vorhandensein von naturgemäß nur örtlich zu definierenden Wärmesenken und deren nur mittelfristig zu realisierenden systematischen Erschließung durch den Aufbau von Nah- und Fernwärmesystemen nicht geeignet sind. Was macht ein Betreiber, wenn er bei der Ausschreibung einer neuen oder modernisierten Anlage nicht zum Zuge kommt, aber langfristige Wärmelieferungsverpflichtungen erfüllen muss? Und umgekehrt: Was macht ein Bewerber, der bei einer Ausschreibung zum Zuge kommt, aber keinerlei erschlossene oder erschließbare Wärmesenken vorweisen kann?

Weiter ist es notwendig, die industrielle KWK zu erhalten, die infolge ganzjährig verfügbarer Wärmesenken auch weiterhin optimal zu Versorgung, Ressourcenschonung und Emissionseinsparung beitragen soll. Aus diesem Grund fordert der DGB für die industrielle KWK:

- Kein Ausschluss industrieller KWK mit Eigenversorgung von der KWK-Förderung im Leistungsbereich von 1-50 MW. Ein solcher Ausschluss wäre diskriminierend und würde die Nutzung des in der Industrie vorhandenen KWK-Potenzials erheblich einschränken.
- Besondere Ausgleichsregelung als Kriterium für reduzierte KWKG-Umlage um vollständige Eigenstromregelungen ergänzen. Da die BesAR von vielen derzeit bei der KWKG-Umlage entlasteten Unternehmen nicht in Anspruch genommen werden kann, sollten auch alle Eigenstrom nutzende Unternehmen, unabhängig von ihrer Listenzugehörigkeit, die Reduktion der KWKG-Umlage in Anspruch nehmen können.
- Schaffung einer Auffangregelung für Letztverbrauchergruppen mit bisher reduzierter KWK-Umlage. In Anlehnung an die EEAG sollten diesen Unternehmen aus Vertrauensschutzgründen eine 20%ige Umlage gewährt werden.

Für den Bereich der öffentlichen Versorgung fordert der DGB eine Kompensation für alle wärmegeführten KWK-Anlagen, unabhängig von ihrer Technologie, wenn sie nicht ins Stromnetz einspeisen können oder dafür Verluste in Form negativer Strompreise in Kauf nehmen müssen.

Auch dem DGB ist klar, dass die Ausschreibungsregelung aufgrund der getroffenen Vereinbarung mit der EU-Kommission wohl realisiert werden muss. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass eine 1:1 Übertragung der Ausschreibungskriterien für beispielsweise Wind- und PV-Anlagen auf KWK, wie sie offenbar dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde liegt, nicht möglich ist, weil sie nicht in der Lage ist, die Besonderheiten der Kraft-Wärme-Kopplung adäquat abzubilden. Aufgrund der hierfür erforderlichen grundlegenden Diskussion befürwortet der DGB eine Abtrennung des Ausschreibungsteils des Gesetzes bis zur Vorlage eines die Diskussion reflektierenden Gesetzentwurfes im Jahr 2017. In der Zwischenzeit sollte eine intensive Diskussion mit allen Beteiligten geführt werden, um sich einer den Besonderheiten der KWK adäquate Form der Ausschreibungsgestaltung anzunähern.